

Beschreibung des UC European Software Index

in der Fassung vom 07. Februar 2024

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den UC European Software Index dar. Diese kann nach dem heutigen Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der UC European Software Index (der "*Index*") (ISIN: DE000A3DLV16, WKN: A3DLV1) hat zum Ziel, die gewichtete Performance von bis zu 30 europäischen Aktien nachzuvollziehen, die im Europa-Benchmark-Index enthalten sind (Indexuniversum (Abschnitt 3.) und zur Industriegruppe "Software & Services" gehören (das "*Indexziel*"). Die Performance des Index berücksichtigt neben der Wertentwicklung auch die Wiederanlage von Nettodividenden (Abschnitt 7.2.), die von einem Aktuellen Indexbestandteil (Abschnitt 5.) gezahlt werden, und wird um eine Indexgebühr (Abschnitt 6.) reduziert. Der Indexwert (Abschnitt 6.) wird an jedem Berechnungstag (Abschnitt 2.) von der Indexberechnungsstelle (Abschnitt 9.) in der Indexwährung (Abschnitt 4.) berechnet und veröffentlicht.

Der Indexwert basiert auf den Letzten Verfügbaren Kursen (Abschnitt 6.) der Aktuellen Indexbestandteile und kann über den Informationsdienstleister Bloomberg unter UCGREUSO <Index> abgerufen werden.

Der Indexwert zum Indexstarttag (Abschnitt 2.) beträgt 1000.

2. KALENDER

<i>"Indexstarttag"</i>	19. Mai 2022
<i>"Börsengeschäftstag"</i>	Im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie (Abschnitt 3.) jeder Tag, an dem ihre Heimatbörse (Abschnitt 3.) gewöhnlich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.
<i>"Berechnungstag"</i>	Jeder Tag, an dem die jeweiligen Heimatbörsen der Aktuellen Indexbestandteile üblicherweise für den Handel geöffnet sind.
<i>"Berechnungszeitpunkt"</i>	Im Hinblick auf einen Berechnungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag, zu dem der Handel an den jeweiligen Heimatbörsen beendet wurde.
<i>"Handelstag"</i>	Jeder Berechnungstag, an dem alle Aktuellen Indexbestandteile und ggf. alle Zukünftigen Indexbestandteile zu den üblichen Handelszeiten gewöhnlich für den Handel an ihren jeweiligen Heimatbörsen vorgesehen sind.
<i>"Auswahltag"</i>	Jeder vorletzte Kalendertag der Monate April und Oktober, an welchen alle der in Tabelle 1 genannten "Heimatbörsen" für gewöhnlich für den Handel geöffnet sind.
<i>"Erster Auswahltag"</i>	Der zweite Kalendertag vor dem Ersten Anpassungstag, an welchen alle der in Tabelle 1 genannten "Heimatbörsen" für gewöhnlich für den Handel geöffnet sind.
<i>"Auswahlzeitpunkt"</i>	Im Hinblick auf einen Auswahltag der Zeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag, zu dem der Handel an allen Heimatbörsen beendet wurde.

“Anpassungstag“	Im Hinblick auf einen Auswahltag der erste Handelstag der Monate Mai und November.
“Erster Anpassungstag“	Der Indexstarttag. Der Index wird am Indexstarttag erstmalig gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7. zusammengesetzt und somit angepasst.
“Anpassungszeitpunkt“ (t^{adj})	Im Hinblick auf einen Anpassungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Anpassungstag, zu dem der Handel an allen Heimatbörsen beendet wurde.

3. INDEXUNIVERSUM

Für eine Aufnahme in den Index kommen im Hinblick auf einen Auswahlzeitpunkt alle Aktien in Betracht, die zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt

- 1) an einer der nachfolgend genannten “Heimatbörsen“ (Tabelle 1) gelistet sind,
- 2) zu den Aktien im Europa-Benchmark-Index zählen, und
- 3) der Industriegruppe “Software & Services“ entsprechend dem Industriegruppen-Klassifikationsschema angehören.

„Europa-Benchmark-Index“ ist ein marktüblicher Index, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- Er verfolgt das Ziel, die Performance des europäischen Aktienmarkts abzubilden. Er setzt sich aus Aktien zusammen, die vom Sponsor des Europa-Benchmark-Index zum großen Teil den in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Ländern und Heimatbörsen zugeordnet werden. Dies erfolgt auf der Basis von Unternehmenssitz, Primärlisting und größtem Handelsvolumen;
- Es sind regulär so viele Aktien im Europa-Benchmark-Index enthalten, dass ca. 95% des globalen Aktienmarktes i.S.d. Streubesitz-Marktkapitalisierung abgedeckt wird;
- Die Aufnahme von Aktien in den Europa-Benchmark-Index erfolgt in erster Linie nach den Kriterien größte Marktkapitalisierung nach Streubesitz; und
- Die Gewichtung der Aktien im Europa-Benchmark-Index erfolgt in erster Linie nach der Marktkapitalisierung nach Streubesitz.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt den Europa-Benchmark-Index in Übereinstimmung mit den genannten Kriterien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)¹.

„Industriegruppen-Klassifikationsschema“ ist ein marktübliches Klassifikationsschema, das den Emittenten jeder Aktie im Europa-Benchmark-Index einer Industriegruppenklasse zuordnet und mindestens die Industriegruppenklasse “Software & Services“ ausweist. Die Indexberechnungsstelle bestimmt das Industriegruppen-Klassifikationsschema in Übereinstimmung mit den genannten Kriterien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)².

Jede der Aktien, die die genannten Kriterien erfüllt, ist eine “Qualifizierte Aktie“; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Zusammen bilden sie das „Indexuniversum“.

$Indexuniversum = \{Qualifizierte Aktie_1, Qualifizierte Aktie_2, \dots, Qualifizierte Aktie_x\}$,

¹ Zum Indexstarttag ist der „STOXX All Europe Total Market Index“ ein Beispiel für einen Index, der die Kriterien für einen Europa-Benchmark-Index erfüllt.

² Zum Indexstarttag ist der „Global Industry Classification Standard (GICS) Industry Group“ ein Beispiel für ein Klassifikationsschema, das die Kriterien für ein Industriegruppen-Klassifikationsschema erfüllt.

wobei "X" die Anzahl der Qualifizierten Aktien zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt bezeichnet.

Tabelle 1: Heimatbörsen

Land	"Heimatbörse"	"Maßgebliche Terminbörse"
Belgien	EURONEXT® Brussels	EURONEXT.LIFFE®
Bulgaria	Bulgaria Stock Exchange	n.a.
Dänemark	NASDAQ OMX Copenhagen	NASDAQ OMX
Deutschland	XETRA® – Deutsche Börse	EUREX
Estland	NASDAQ OMX Tallinn	NASDAQ OMX
Finnland	OMX – Helsinki Stock Exchange	EUREX
Frankreich	EURONEXT® Paris	EURONEXT.LIFFE®
Griechenland	Athens Exchange Group	Athens Exchange Group
Irland	ISE – Irish Stock Exchange	EUREX
Italien	MTA/MTAX – Borsa Italiana	Borsa Italiana (IDEM)
Kroatien	Zagreb Stock Exchange	n.a.
Lettland	NASDAQ OMX Riga	NASDAQ OMX
Litauen	NASDAQ OMX Vilnius	NASDAQ OMX
Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange	EUREX
Malta	Malta Stock Exchange	n.a.
Norwegen	EURONEXT® Oslo	NASDAQ OMX
Niederlande	EURONEXT® Amsterdam	EURONEXT.LIFFE®
Österreich	XETRA® – Wiener Börse	EUREX
Polen	Warsaw Stock Exchange	Warsaw Stock Exchange
Portugal	EURONEXT® Lisbon	EURONEXT.LIFFE®
Rumänien	Bucharest Stock Exchange	Bucharest Stock Exchange
Schweden	NASDAQ OMX Stockholm	NASDAQ OMX
Schweiz	SIX Swiss Exchange	EUREX
Slowakei	Bratislava Stock Exchange	n.a.
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	n.a.
Spanien	SIBE – Bolsa de Madrid	MEFF
Tschechien	Prague Stock Exchange	n.a.
Ungarn	Budapest Stock Exchange	Budapest Stock Exchange
Vereinigtes Königreich	London Stock Exchange	ICE Futures Europe
Zypern	Cyprus Stock Exchange	n.a.

Entfällt die Eignung des Indexuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird die Indexberechnungsstelle das Indexuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Indexuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

4. INDEXWÄHRUNG

„Indexwährung“ bezeichnet den Euro.

5. ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX

Der Index setzt sich zu jeder Zeit aus den Aktuellen Indexbestandteilen in ihrer jeweiligen Anzahl ($Q_i(t)$) zusammen.

„Aktueller Indexbestandteil“ bezeichnet, in Übereinstimmung mit den Anpassungsbestimmungen in Abschnitt 7., jede Aktie oder jedes andere Wertpapier, das zum Zeitpunkt t Bestandteil des Index ist.

„Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils“ ($Q_i(t)$) bezeichnet die Anzahl der Aktien des Aktuellen Indexbestandteils $_i$ im Index zum Zeitpunkt t .

Die Zusammensetzung des Index am Indexstarttag wird von der Indexberechnungsstelle gemäß der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 7. bestimmt, wobei der Erste Auswahltag als der entsprechende Auswahltag und der Erste Anpassungstag als der entsprechende Anpassungstag gelten.

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Der Wert des Index (der „Indexwert“) zum Zeitpunkt t an einem Berechnungstag (Index (t)) wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Berechnungstag wie folgt berechnet:

$$Index(t) = \left(1 - Fee \cdot \frac{t - t_{adj}^{pre}}{360}\right) \sum_{i=1}^M Q_i(t) \cdot FX_i(t) \cdot P_i(t)$$

wobei:

- M bezeichnet die Anzahl der Aktuellen Indexbestandteile, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß nachfolgendem Abschnitt 7.4.
- $Q_i(t)$ bezeichnet die Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t an dem betreffenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, \dots, M\}$.
- $FX_i(t)$ bezeichnet den Wechselkurs-Multiplikator für den i -ten Aktuellen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t an dem betreffenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, \dots, M\}$.
- $P_i(t)$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den i -ten Aktuellen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t an dem entsprechenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, \dots, M\}$, vorbehaltlich eines Marktstörungsereignisses gemäß Abschnitt 8.
- Fee bezeichnet die „Indexgebühr“ in Höhe von 1,3%.
- $t - t_{adj}^{pre}$ bezeichnet die Anzahl von Kalendertagen zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt t gehörenden Berechnungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag t_{adj}^{pre} .

Der „Wechselkurs-Multiplikator“ für den i -ten Aktuellen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t am betreffenden

Berechnungstag bezeichnet

- a) für Aktuelle Indexbestandteile, deren Letzter Verfügbarer Kurs nicht in der Indexwährung angegeben wird, den Umrechnungskurs in die Indexwährung, wie er sich aus dem letzten vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10.) zur Verfügung gestellten BFIX London 4 pm FX Fixing ergibt. Zur Klarstellung: das Produkt aus dem Wechselkurs-Multiplikator und dem Letzten Verfügbaren Kurs ergibt den Kurs in der Indexwährung. Falls das BFIX London 4 pm FX Fixing der Indexberechnungsstelle nicht vom betreffenden Informationsdienstleister zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- b) für Aktuelle Indexbestandteile, deren Letzter Verfügbarer Kurs in der Indexwährung angegeben wird, $FX_i(t)=1$.

“*Letzter Verfügbarer Kurs*“ bezeichnet, im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil und den betreffenden Zeitpunkt t, den letzten verfügbaren Kurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t, wie dieser von der Heimatbörse veröffentlicht wird. Zum Berechnungszeitpunkt entspricht der Letzte Verfügbare Kurs dem offiziellen Schlusskurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils am betreffenden Berechnungstag, vorbehaltlich eines Marktstörungseignisses (Abschnitt 8.).

Der Indexwert wird an jedem Berechnungstag kontinuierlich berechnet, mindestens jedoch zu jedem Berechnungszeitpunkt.

Rundung: Der Indexwert wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

7. ANPASSUNGEN

7.1. NEUAUSWAHL UND UMGEWICHTUNG

Die Aktuellen Indexbestandteile werden unmittelbar nach dem Anpassungszeitpunkt an jedem Anpassungstag durch die Zukünftigen Indexbestandteile (wie in Abschnitt 7.1.1. definiert) ersetzt, die von diesem Moment an die neuen “*Aktuellen Indexbestandteile*“ bilden (die “*Reguläre Anpassung*“). Die Zukünftigen Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle wie folgt ausgewählt und gewichtet (der “*Anpassungsprozess*“):

7.1.1. NEUAUSWAHL DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Auswahltag wird zum entsprechenden Auswahlzeitpunkt die zukünftige Zusammensetzung des Index von der Indexberechnungsstelle neu bestimmt (die “*Neuauswahl*“). Zu diesem Zweck führt die Indexberechnungsstelle ein zweistufiges Verfahren durch:

1. Ausschlusskriterien

Alle Qualifizierten Aktien, die mindestens eines der folgenden Ausschlusskriterium erfüllen, bleiben unberücksichtigt:

- a) Die Marktkapitalisierung ist kleiner 200 Millionen Euro.

Die Marktkapitalisierung_j der jeweiligen Qualifizierten Aktie_j (mit j = 1, ..., X) wird als Produkt der *Aktuellen Marktkapitalisierung_j* und des Wechselkurs-Multiplikators berechnet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Marktkapitalisierung}_j = \text{Aktuelle Marktkapitalisierung}_j \times FX_j(t)_j$$

wobei:

Aktuelle bezeichnet den Marktwert aller ausstehenden Aktien der

Marktkapitalisierung_j betreffenden Qualifizierte Aktie_j in der Währung des Letzten Verfügbaren Kurses.

FX_j(t) bezeichnet den Wechselkurs-Multiplikator der betreffenden Qualifizierten Aktie_j am Berechnungstag t und wird wie in Abschnitt 6. definiert.

Im Hinblick auf jede Qualifizierte Aktie_j wird die Indexberechnungsstelle auf die Aktuelle Marktkapitalisierung_j zurückgreifen, wie diese vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10.) zum Auswahlzeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag zur Verfügung gestellt wird. Falls jedoch die Indexberechnungsstelle feststellt, dass die Aktuelle Marktkapitalisierung_j, wie sie vom betreffenden Informationsdienstleister für eine Qualifizierte Aktie_j zur Verfügung gestellt wird, im Vergleich zur Aktuellen Marktkapitalisierung_j, die von der Indexberechnungsstelle im Rahmen eines früheren Anpassungsprozesses verwendet wurde, oder im Hinblick auf die Mehrzahl der anderen Qualifizierten Aktien nicht konsistent ist, wird sie die Aktuelle Marktkapitalisierung_j für die betreffende Qualifizierte Aktie_j nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

b) Das „Durchschnittliche Handelsvolumen“ ist kleiner 2 Millionen Euro.

Das Durchschnittliche Handelsvolumen_j der jeweiligen Qualifizierten Aktie_j (mit $j = 1, \dots, X$) wird als Produkt der durchschnittlichen Anzahl aller an den jeweiligen letzten 20 Börsengeschäftstagen gehandelten Aktien („*Durchschnittliche Anzahl_j*“), des Letzten Verfügbaren Kurs und des Wechselkurs-Multiplikators berechnet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Durchschnittliches Handelsvolumen}_j = \text{Durchschnittliche Anzahl}_j \times P_j(t) \times FX_j(t)$$

wobei:

Durchschnittliche Anzahl_j bezeichnet die durchschnittliche Anzahl aller an den jeweiligen letzten 20 Börsengeschäftstagen gehandelten Aktien der betreffenden Qualifizierten Aktie_j.³

P_j(t) bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs der betreffenden Qualifizierten Aktie_j am Berechnungstag t und wird wie in Abschnitt 6 definiert.

FX_j(t) bezeichnet den Wechselkurs-Multiplikator der betreffenden Qualifizierten Aktie_j am Berechnungstag t und wird wie in Abschnitt 6 definiert.

Die verbleibenden Qualifizierten Aktien bilden die „*Konformen Aktien*“.

2. Marktkapitalisierung

Die Indexberechnungsstelle ordnet die Konformen Aktien entsprechend ihrer Marktkapitalisierung (wie in 1.a) definiert).

³ Zur Klarstellung: Die durchschnittliche Anzahl aller gehandelten Aktien bezieht sich auf den nationalen Gesamtmarkt des Landes der Heimatbörse (siehe Tabelle 1). Das heißt, die Anzahl aller an einem Börsengeschäftstag gehandelten Aktien umfasst die Gesamtheit der Aktien, die an allen Börsen im Land der Heimatbörse (siehe Tabelle 1) gehandelt wurden und wie sie vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10.) zum Auswahlzeitpunkt am betreffenden Auswahltag zur Verfügung gestellt wird.

Die 30 Konformen Aktien ($L=30$), die die höchste Marktkapitalisierung erreicht haben, bilden die "Zukünftigen Indexbestandteile".

Sind weniger als 30 Konforme Aktien vorhanden, reduziert sich die Anzahl L der Zukünftigen Indexbestandteile entsprechend. Sind weniger als 15 Konforme Aktien vorhanden, finden die in Abschnitt 7.3. "Neuauswahlereignis" dargelegten Bestimmungen Anwendung. Falls zwei Aktien dieselbe Marktkapitalisierung aufweisen, wird diejenige Aktie ausgewählt, die das höhere Durchschnittliche Handelsvolumen vorweist (wie in 1.b) definiert).

7.1.2. GEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

Die Zukünftigen Indexbestandteile werden jeweils gemäß eines Gleichgewichtungsschemas gewichtet, d.h. das "Gewicht des Zukünftigen Indexbestandteils _{j} " (w_j) wird unter Verwendung der folgenden Formel berechnet:

$$w_j = \frac{1}{L}, j = 1, \dots, L.$$

L = Anzahl der Zukünftigen Indexbestandteile ($L \in \{15, \dots, 30\}$).

7.1.3. UMGEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) berechnet die Indexberechnungsstelle die "Anzahl der Aktien des j -ten Zukünftigen Indexbestandteils" ($Q_j^{prosp}(t^{adj})$) auf Grundlage des folgenden Algorithmus (die "Umgewichtung"):

$$Q_j^{prosp}(t^{adj}) = Index(t^{adj}) \cdot \frac{w_j}{FX_j(t^{adj}) \times P_j^{prosp}(t^{adj})}$$

wobei:

$Index(t^{adj})$ bezeichnet den Indexwert am betreffenden Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt(t^{adj}).

$FX_j(t^{adj})$ bezeichnet den Wechselkurs-Multiplikator des betreffenden Zukünftigen Indexbestandteils _{j} am Berechnungstag (t^{adj}).

$P_j^{prosp}(t^{adj})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Anpassungstag und den betreffenden Anpassungszeitpunkt den Letzten Verfügbaren Kurs für den j -ten Zukünftigen Indexbestandteil (siehe Abschnitt 7.1.2.).

Die Anzahl der Aktien des j -ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index ($Q_j^{prosp}(t^{adj})$) wird auf acht Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000000005 aufgerundet werden.

Unmittelbar nach dem betreffenden Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) werden alle Hochstellungen "prosp" weggelassen und alle Tieferstellungen "j" werden durch die Tieferstellung "i" ersetzt.

Ab diesem Moment stellen die Zukünftigen Indexbestandteile _{j} (mit $j = 1, \dots, L$) die neuen Aktuellen Indexbestandteile _{i} (mit $i = 1, \dots, M$, $M=L$) dar und für $i = j$ stellt die Anzahl von Aktien des j -ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index die "Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils" ($Q_i(t)$) dar:

$$Q_i(t) := Q_j^{prosp}(t^{adj}) \text{ für } i = j, \forall j \in \{1, \dots, L\}, i \in \{1, \dots, M\} \text{ wobei } M = L \text{ und } t \geq t^{adj}.$$

7.2. REGULÄRE DIVIDENDENZAHLUNGEN

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine Bardividende ausgeschüttet wird, die nicht als außerordentlich angesehen wird (die „Reguläre Dividendenzahlung“), wird die betreffende Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o)}$$

wobei:

- \tilde{t} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsengeschäftstag vor dem Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil_i „ex Dividende“ quotiert wird.
- $P_i(\tilde{t})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6.) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{prev}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{adj}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \tilde{t}$ gilt. Die Höherstellung „adj“ wird nach der Anpassung weggelassen.
- Dvd bezeichnet den Betrag der Regulären Dividendenzahlung pro Aktie.
- tax_o bezeichnet den betreffenden, auf die Reguläre Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils_i wird als Reguläre Dividendenzahlung angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse nicht bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als „außerordentlich“ behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte nicht anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren, die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) entsprechend einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, ob die betreffende Dividendenzahlung als Reguläre Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls eine Reguläre Dividendenzahlung nicht in der Währung des Letzten Verfügbaren Kurses des Aktuellen Indexbestandteils_i erfolgt, wird sie die Indexberechnungsstelle auf Grundlage des betreffenden BFIX London 4 pm Wechselkurs-Fixings in die Währung des Letzten Verfügbaren Kurses umrechnen. Falls das BFIX London 4 pm Wechselkurs-Fixing zum betreffenden Anpassungszeitpunkt der Indexberechnungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

7.3. NEUAUSWAHLEREIGNIS

Falls es im Hinblick auf einen Auswahltag aufgrund eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle wesentlich ist (z.B. wenn das Indexuniversum weniger als 15 zukünftige Indexbestandteile enthält) (das „Neuauswahlereignis“), nicht möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, den oben beschriebenen Anpassungsprozess durchzuführen, wird keine Reguläre Anpassung im Hinblick

auf den betreffenden Auswahltag vorgenommen. Falls das Neuauswahlergebnis mehr als einen Auswahltag andauert, wird die Indexberechnungsstelle die Beschreibung des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anpassen, dass die Neuauswahl am zweiten darauffolgenden Auswahltag wieder möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, vorausgesetzt, eine solche Anpassung hat keine signifikanten Auswirkungen auf das Indexziel. Falls die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass keine derartige Anpassung im Hinblick auf das Indexziel möglich oder zumutbar ist, ist sie berechtigt, die Berechnung des Index mit Zustimmung des Indexsponsors ab dem zweiten darauffolgenden Auswahltag, an dem das Neuauswahlergebnis fortbesteht, einzustellen.

7.4. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

Falls die Gesellschaft, die den betreffenden Aktuellen Indexbestandteil ausgegeben hat, oder eine dritte Partei eine Maßnahme ergreift, die – aufgrund einer Änderung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Veränderung im Vermögen und Kapital der Gesellschaft – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle den Kurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils beeinträchtigt (z.B. außerordentliche Dividenden, Aktiensplits, Reverse Splits, Bezugsrechte, Bonusaktien (Aktividenden), Abspaltungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Verschmelzung, Liquidation, Übernahme, Konsolidierung, Verstaatlichung, Delisting) (*„Anpassungsereignis“*), wird die Indexberechnungsstelle eine außerordentliche Anpassung der Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils oder der Eingabedaten (Abschnitt 10.) in Bezug auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil (die *„Außerordentliche Anpassung“*) so vornehmen, dass die wirtschaftliche Situation der Anleger in Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt auf den Index bezogen sind, weitestgehend unverändert bleibt (das *„Anpassungsziel“*).

Eine Außerordentliche Anpassung wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt vorgenommen:

- (a) durch entsprechende Anwendung der Regeln und Methoden zur Änderung der Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten, die für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil gelten, wie von der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse (wie in Abschnitt 3. beschrieben) festgelegt und zur Verfügung gestellt,
- (b) durch Anwendung der Anpassungsmethoden betreffend die möglichen Kapitalmaßnahmen, wie sie nachfolgend in den Abschnitten 7.4.1. - 7.4.6. beschrieben werden,
- (c) durch Berücksichtigung der Anpassungen, die vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10.) in Bezug auf die von dem Anpassungsereignis betroffenen Eingabedaten vorgenommen werden, oder
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Fall von Umständen, die es erschweren, das betreffende Anpassungsereignis entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Methoden oder die Maßnahmen entscheiden, die angewendet werden, um das Anpassungsziel zu erreichen.

Die Indexberechnungsstelle wird keine Außerordentliche Anpassung vornehmen, falls der wirtschaftliche Effekt des Anpassungsereignisses auf den Index nicht erheblich ist. Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, ob dies der Fall ist.

Die Parameter, die für die nachfolgend beschriebenen Außerordentlichen Anpassungen verwendet werden, lauten wie folgt:

\tilde{t} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsengeschäftstag vor dem betreffenden Außerordentlichen Anpassungstag.

- $P_i(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6.) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{prev}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i und einen Außerordentlichen Anpassungstag die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{adj}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil_i und einen Außerordentlichen Anpassungstag die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \tilde{t}$ gilt. Die Höherstellung "adj" wird nach der Außerordentlichen Anpassung weggelassen.

7.4.1. AUßERORDENTLICHE DIVIDENDENZAHlungen

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine außerordentliche Bardividende ausgeschüttet wird (die "Außerordentliche Dividendenzahlung"), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil, "ex Dividende" quotiert wird, als "Außerordentlicher Anpassungstag".

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils_i wird als außerordentlich angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als "außerordentlich" behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren, die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) als Außerordentliche Dividendenzahlung einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, ob die betreffende Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) als Außerordentliche Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls eine Außerordentliche Dividendenzahlung nicht in der Währung des Letzten Verfügbaren Kurses des Aktuellen Indexbestandteils_i erfolgt, wird sie die Indexberechnungsstelle auf Grundlage des betreffenden BFIX London 4 pm Wechselkurs-Fixings in die Währung des Letzten Verfügbaren Kurses umrechnen. Falls das BFIX London 4 pm Wechselkurs-Fixing zum betreffenden Anpassungszeitpunkt der Indexberechnungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine Außerordentliche Dividendenzahlung ausgeschüttet wird, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

wobei:

EoDvd bezeichnet den Betrag der Außerordentlichen Dividendenzahlung pro Aktie.

tax_{eo} bezeichnet den betreffenden, auf die Außerordentliche Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Falls sowohl eine Reguläre Dividendenzahlung (Abschnitt 7.2.) als auch eine Außerordentliche Dividendenzahlung im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i ausgeschüttet wird, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

7.4.2. AKTIENSPLIT / REVERSE SPLIT

Falls ein Aktueller Indexbestandteil_i einem Aktiensplit oder einer Aktienkonsolidierung (Reverse Split) unterliegt, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index am Tag, an dem der Aktiensplit oder die Aktienkonsolidierung wirksam wird (ein "Außerordentlicher Anpassungstag"), mithilfe eines Bezugsverhältnisses wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \text{Bezugsverhältnis}$$

"Bezugsverhältnis" bezeichnet das Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, und das von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. In diesem Zusammenhang kann die Indexberechnungsstelle auch das Bezugsverhältnis heranziehen, das vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10.) veröffentlicht wird.

Im Fall eines "B" für "A" Aktiensplits (die Aktionäre erhalten "B" neue Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien) bestimmt sich das Bezugsverhältnis wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

7.4.3. BEZUGSRECHTE

Falls einem Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils_i ein Bezugsrecht gewährt wird, das diesen Inhaber dazu berechtigt, Aktien vom Typ des Aktuellen Indexbestandteils_i zum Bezugspreis (P_i^{Sub}) zu erwerben, und der Emittent des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils_i dieses Recht allen Inhabern des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils_i anteilig zu den Aktien, die von diesem zuvor gehalten wurden, gewährt (die "Bezugsrechtsemission"), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil_i "ex Bezugsrecht" quotiert wird, als "Außerordentlicher Anpassungstag", wobei die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst wird:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{1 + \text{Bezugsverhältnis}}{1 + \frac{\text{Bezugsverhältnis}}{P_i(\tilde{t})} \cdot (P_i^{Sub} + Ddis_i)}$$

wobei:

Bezugsverhältnis bezeichnet das Bezugsverhältnis der Bezugsrechtsemission (Anzahl von "B" neuen Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien)

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

P_i^{Sub} bezeichnet den Bezugspreis für eine neue ("B") Aktie.

$Ddis_i$ bezeichnet den Betrag des Dividendennachteils pro Aktie (sofern es einen solchen gibt) der neuen ("B") Aktien im Vergleich zu den alten ("A") Aktien.

7.4.4. BONUSAKTIEN (AKTIENDIVIDENDEN)

Wenn im Fall einer Umwandlung von Gewinnrücklagen in Aktienkapital der Emittent eines Aktuellen Indexbestandteils, Bonusaktien emittiert, oder falls an alle Inhaber des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils, kostenlos neue Aktien ausgegeben werden, gilt der Tag der Wirksamkeit dieser Maßnahme als *“Außerordentlicher Anpassungstag“*, an dem die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index durch Multiplikation mit dem Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, wie folgt angepasst wird:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{S_i^{out}(t)}{S_i^{out}(\tilde{t})}, t \geq \tilde{t}$$

wobei:

$S_i^{out}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils unmittelbar vor dem Zeitpunkt \tilde{t} .

$S_i^{out}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils ab dem nächsten darauffolgenden Berechnungstag.

7.4.5. ABSPALTUNG

Wenn der Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils, (der *“Ursprüngliche Indexbestandteil“*) Aktien eines (gegebenenfalls neu gegründeten) Drittemittenten (vom ursprünglichen Emittenten) erhält (der *“Außerordentliche Indexbestandteil“*), dann wird der Außerordentliche Indexbestandteil ausschließlich an dem betreffenden Börsengeschäftstag, an dem der Inhaber des Ursprünglichen Indexbestandteils den Außerordentlichen Indexbestandteil tatsächlich erhalten würde (der *“Außerordentliche Anpassungstag“*), in den Index als zusätzlicher Aktueller Indexbestandteil anteilig im Bezugsverhältnis (wie unten definiert) aufgenommen. Der Außerordentliche Indexbestandteil wird bei Handelsschluss am Außerordentlichen Anpassungstag wieder aus dem Index entfernt und die Anzahl der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils im Index wird gleichzeitig wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \left(1 + \text{Bezugsverhältnis} \cdot \frac{P_i^{Extra}(t^{eff})}{P_i(t^{eff})} \right)$$

wobei:

t^{eff} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Außerordentlichen Anpassungstag.

$P_i(t^{eff})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Ursprünglichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff} .

$P_i^{Extra}(t^{eff})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Außerordentlichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff} .

Bezugsverhältnis bezeichnet das Bezugsverhältnis, das von der Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}, \text{ wobei:}$$

“B” bezeichnet die Anzahl der Aktien des Außerordentlichen Indexbestandteils, die für jede Anzahl “A” der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils emittiert werden.

7.4.6. ÜBERNAHME

Wenn der Emittent eines Aktuellen Indexbestandteils, Gegenstand einer 100%-tigen Übernahme, einer Konsolidierung, bei welcher er nicht die Übernehmende Gesellschaft ist, oder einer Verstaatlichung ist, oder die Börseneinführung des Aktuellen Indexbestandteils, zurückgezogen wird („Delisting“), so gilt der Tag der Wirksamkeit dieser Maßnahme als *„Außerordentlicher Anpassungstag“*, und der Letzte Verfügbare Kurs des Aktuellen Indexbestandteils, am Außerordentlichen Anpassungstag wird als Wert des Aktuellen Indexbestandteils, definiert. Dieser Wert bleibt bis zur nächsten Umgewichtung des Index konstant. Zum Zeitpunkt der Übernahme, der Konsolidierung, der Verstaatlichung oder des Delistings erfolgt somit keine Anpassung der Anzahl der Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils.

Wenn der Letzte Verfügbare Kurs des aktuellen Indexbestandteils am außerordentlichen Anpassungstag nicht die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegelt, kann die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen und der Liquidität des Aktuellen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der betroffenen Aktuellen Indexbestandteile im Index festlegen.

Wenn zu einem Auswahlzeitpunkt eine Übernahme, Konsolidierung, Verstaatlichung oder ein Delisting in Bezug auf eine Qualifizierte Aktie durchgeführt wird oder angekündigt ist, kann die Indexberechnungsstelle die betroffene Qualifizierte Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von der Neuauswahl ausschließen.

8. MARKTSTÖRUNG

- (1) Wenn an einem Anpassungstag ein Aktueller Indexbestandteil und/oder ein Zukünftiger Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis (wie unten definiert) betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder den Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschieben oder gemäß den unten beschriebenen Bedingungen eine Marktstörungenanpassung vornehmen (der Handelstag, an dem die Marktstörungenanpassung vorgenommen wird, der *„Marktstörungenanpassungstag“*). Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen endet und keine Marktstörungenanpassung vorgenommen wurde, wird die Indexberechnungsstelle die Marktstörungenanpassung am elften (11.) Handelstag vornehmen. Solange jedoch ein Aktueller Indexbestandteil, der von einem Marktstörungsereignis betroffen ist, im Index verbleibt (außer am betreffenden Marktstörungenanpassungstag), wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor dem Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Index zu berechnen.
- (2) *„Marktstörungenanpassung“* bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle die Umgewichtung im Hinblick auf den Marktstörungenanpassungstag gemäß Abschnitt 7.1.3. vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen vornehmen wird:
 - a. Der Indexwert zum betreffenden Marktstörungenanpassungstag (= $\text{Index } t^{\text{adj}}$) wird von der Indexberechnungsstelle gemäß vorstehendem Abschnitt 6. berechnet, wobei jeder Aktuelle Indexbestandteil, der von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, zu seinem Marktstörungskurs (Abschnitt 8. Abs. 5 unten) berücksichtigt wird.
 - b. Der Anteil von $\text{Index } t^{\text{adj}}$, der allen Zukünftigen Indexbestandteilen, die von dem Marktstörungsereignis betroffen sind, zugerechnet werden soll, wird stattdessen bis zum nächsten folgenden Anpassungstag einer unverzinslichen Barposition in der Indexwährung zugeordnet.
- (3) Falls zu einem Auswahlzeitpunkt ein Marktstörungsereignis im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie vorliegt, wird die Indexberechnungsstelle die betroffene Qualifizierte Aktie im Rahmen des betreffenden Anpassungsprozesses (Abschnitt 7.1.) nicht berücksichtigen.

- (4) Falls ein Aktueller Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis zwischen zwei regulären Anpassungstagen betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Indexwert zu berechnen. Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen endet, sofern kein regulärer Anpassungstag in die Zehntagesfrist fällt - in diesem Fall würden die Bestimmungen von Abschnitt 8. Abs. 1 bis 3 gelten - wird die Indexberechnungsstelle am elften (11.) Handelstag einen Marktstörungskurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil bestimmen, der ab diesem elften (11.) Handelstag bis zum nächsten darauffolgenden Anpassungstag (einschließlich) für die Berechnung des Indexwerts herangezogen wird.
- (5) Die Indexberechnungsstelle wird den betreffenden "*Marktstörungskurs*" eines betroffenen Aktuellen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen und der Liquidität des Aktuellen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der betroffenen Aktuellen Indexbestandteile im Index bestimmen. Zur Klarstellung: Der Marktstörungskurs kann auch null betragen.
- (6) "*Marktstörungsereignis*" bezeichnet im Hinblick auf einen Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:
- (a) die Heimatbörse eröffnet den Handel nicht während ihrer üblichen Handelszeiten;
 - (b) die Aussetzung oder Beschränkung des Handels des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der Heimatbörse;
 - (c) grundsätzlich die Aussetzung oder Beschränkung des Handels eines Derivats des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse;
- soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

9. INDEXSPONSOR UND INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Index wird von der UniCredit Bank GmbH (ehemals UniCredit Bank AG⁴), München, oder jedem Rechtsnachfolger (der "*Indexsponsor*") bereitgestellt. Der Indexsponsor übernimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten aus dieser Indexbeschreibung, sofern diese nicht anderweitig übertragen wurden.

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Indexberechnungsstelle ist die UniCredit Bank GmbH, München, oder jeder Rechtsnachfolger (die "*Indexberechnungsstelle*"). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "*Neue Indexberechnungsstelle*"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle wird, vorbehaltlich nachstehender Regelungen, die oben genannte Berechnungsmethode anwenden, und die so gewonnenen Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, endgültig. Für den Fall, dass regulatorische, rechtliche oder steuerliche Umstände (einschließlich eines Verwaltungsakts einer zuständigen Aufsichtsbehörde) eintreten, die eine Modifikation oder Änderung dieser Methode erforderlich machen, hat der Indexsponsor das Recht, auf Grundlage der vorstehend genannten Regelungen die erforderlichen Modifikationen oder Änderungen

⁴ Die UniCredit Bank AG wurde durch einen Rechtsformwechsel mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 in die UniCredit Bank GmbH umgewandelt.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die sich daraus ergebende Methode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird und die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Index muss sich die Indexberechnungsstelle auf Aussagen, Bestätigungen, Berechnungen, Zusicherungen und andere Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und nicht überprüft werden können, verlassen. Jegliche in diesen Informationen enthaltene Fehler können sich ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Index auswirken. Es besteht keine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle, die in Bezug auf den Index bezogenen Informationen unabhängig zu überprüfen.

10. EINGABEDATEN

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, Eingabedaten zur Berechnung des Index (z.B. Schlusskurse, Letzte Verfügbare Kurse, Wechselkurse, die Aktuelle Marktkapitalisierung, die Durchschnittliche Anzahl) (die "Eingabedaten") über die Informationsdienstleister Bloomberg oder Reuters (die "Informationsdienstleister") oder eine andere repräsentative öffentlich verfügbare Datenquelle zu beziehen. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) jederzeit die Informationsdienstleister insgesamt oder nur im Hinblick auf bestimmte Qualifizierte Aktien oder die Heimatbörse durch andere geeignete und für zuverlässig befundene Informationsdienstleister ersetzen.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Indexbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten oder sonstigen Informationen Dritter garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten oder sonstigen Informationen Dritter resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus.

12. VERÖFFENTLICHUNG

Der Indexwert und die Zusammensetzung des Index wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.eu (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht. Zudem kann der Indexwert auf Bloomberg unter dem Ticker UCGREUSO <Index> (oder einer Nachfolgersite) abgerufen werden.

13. UNWIRKSAME BESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Indexbeschreibung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

14. ANWENDBARES RECHT

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.